

stand nur deshalb, weil Handlungen ihrer Organe als Handlungen der Betriebe selbst, nicht aber als Handlungen von Vertretern angesehen werden. Deshalb können sie sich von Vertretern im Rechtsverkehr vertreten lassen; sie müssen dies aber nicht.

Der ZGB-Entwurf berührt nicht die Aufgaben, Verantwortung und Tätigkeit der Organe rechtsfähiger Organisationen, z. B. der Organe sozialistischer Genossenschaften. Ob es erforderlich ist, den Direktor eines VEB als Organ aufzufassen, läßt der ZGB-Entwurf offen. Auch in anderen Rechtsvorschriften wird der Direktor nicht als Organ angesehen. Die umfassende Vertretungsbefugnis des Direktors muß gleichfalls nicht als Ausdruck einer Organ-Eigenschaft betrachtet werden. Sie ergibt sich vielmehr aus seiner Stellung als Einzelleiter und seiner umfassenden Verantwortung für die Entwicklung des Betriebes.

Soweit rechtsfähige Organisationen von Organen geleitet werden, ist dies für ihre Teilnahme am Rechtsverkehr nicht unerheblich. Die Vertretungsbefugnis im Sinne des ZGB-Entwurfs, die Organe besitzen, stimmt regelmäßig mit dem Umfang der Rechtsfähigkeit der betreffenden Organisation entsprechend ihrer gesetzlich bestimmten Rechtsstellung überein. Mitgliederorganisationen haben meist mehrere Organe mit unterschiedlichem Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Die Organ-Eigenschaft bestimmter Leiter bzw. Leitungskollektive in den innerorganisatorischen Beziehungen ist also zugleich die Grundlage für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis, wobei es unabhängig von der Stellung des jeweiligen Vertreters im oder zum Betrieb (Organ, anderer Betriebsangehöriger, Außenstehender) nur eine Art der Vertretung von Betrieben gibt: das Handeln des Vertreters für den Betrieb und in dessen Namen.

Betriebe werden also im rechtsgeschäftlichen Verkehr stets vertreten; das hat nichts mit der Frage der Handlungsfähigkeit bzw. Handlungsunfähigkeit zu tun.

Der Inhalt der Handlungsfähigkeit (§ 49 des ZGB-Entwurfs) umfaßt die Begründung von Rechten und Pflichten des Zivilrechts durch eigenes Handeln, insbesondere den Abschluß von Verträgen und die Vornahme anderer Rechtsgeschäfte. Der Handlungsbegriff ist damit ausdrücklich nur auf Bürger bezogen. Wenn demgegenüber § 55 Abs. 1 des ZGB-Entwurfs formuliert, daß Betriebe durch ihre Vertreter handeln, so wird damit ein spezieller Handlungsbegriff für die Betriebe geschaffen. Dies entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten, denn sozialistische Betriebskollektive werden im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch ihre Leiter, Mitglieder (Mitarbeiter) und andere Personen wirksam.

Das Handeln der Betriebe und die Vertretung der Betriebe sind zwei untrennbare Seiten eines einheitlichen Vorgangs. Der ZGB-Entwurf legt das Gewicht auf die Vertretung, indem er den einheitlichen Vorgang unter der Überschrift „Vertretung von Betrieben“ (§ 55) zwischen die anderen Vertretungsvorschriften einordnet. Der vom Inhalt des Vorgangs her gesetzte Schwerpunkt liegt aber m. E. beim Handeln des Betriebes. Die Vertretung ist die Form bzw. die Methode, wie der Betrieb im Rechtsverkehr handelt. Die Kraft des Betriebskollektivs, die im Rechtsverkehr über und durch seine Vertreter zur Wirkung gebracht wird, ist demgegenüber das Bestimmende.

Deshalb sollte m. E. die Handlungsfähigkeit der Betriebe ausdrücklich hervorgehoben werden, z. B. in § 49 durch einen zweiten Absatz: „Betriebe handeln durch ihre Vertreter.“ Wer als Vertreter in Betracht kommt und wie sich die Vertretungsbefugnis bestimmt, ergibt sich dann aus den Bestimmungen über die Vertretung (§§ 53 Abs. 3, 54 und 55 Abs. 2).

Handlungen der Mitarbeiter des Betriebes

Ausgehend von der Feststellung, „daß die Betriebe durch das Handeln ihrer Mitarbeiter tätig werden“, sollen nach H. Kietz / M. Mühlmann „Handlungen der Mitarbeiter eines Betriebes, die in Vorbereitung und Erfüllung betrieblicher Pflichten vorgenommen werden, . . . unmittelbar für und gegen den Betrieb (wirken)“^{2/}

Dem entspricht für die wirtschaftsrechtlichen Vertragsbeziehungen § 7 Abs. 1 VG, wonach Handlungen, die Mitarbeiter des Betriebes bei der Vorbereitung und Erfüllung der Wirtschaftsverträge vornehmen, unmittelbar für und gegen den Betrieb wirken. Diese Regelung findet ihre Begründung in den sozialistischen Verhältnissen, denn auch der private Betrieb wird durch das Handeln seiner „Mitarbeiter“ tätig, ohne daß aber unmittelbar rechtliche Wirkungen für und gegen den Betrieb eintreten.

§ 7 Abs. 1 VG bekräftigt das, was nach den sozialistischen Eigentums- und Machtverhältnissen ist und sein soll: Wenn der Betrieb handelt, so ist es das Betriebskollektiv, das handelt. Handeln die Angehörigen des Kollektivs, so das Kollektiv und damit der Betrieb. Mit dem Ziel, die Initiative und Verantwortung des Betriebskollektivs und seines Leiters für die Planerfüllung zu fördern, steht die Produktionstätigkeit des Betriebskollektivs im Mittelpunkt der Handlungen der Mitarbeiter nach § 7 Abs. 1 VG. Diese Zielstellung bedingt, daß alle Handlungen der Mitarbeiter, ordnungsgemäße oder fehlerhafte (auch rechtsgeschäftliche Vertretungshandlungen mit oder ohne Vollmacht)^{3/}, für und gegen den Betrieb wirken.

Mit dieser Zielsetzung ist die Regelung des § 7 Abs. 1 VG keine gesetzliche Fiktion oder wiederlegbare gesetzliche Vermutung, daß die Mitarbeiter bevollmächtigt wären, den Betrieb zu vertreten. Mit der Betonung, daß die Handlungen der Mitarbeiter unmittelbar für und gegen den Betrieb wirken, unterscheidet sich diese Regelung maßgeblich von § 278 BGB, wonach der Betrieb ein Verschulden derjenigen Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen „bedient“, wie eigenes Verschulden zu vertreten hat. Positive und negative Handlungen der Mitarbeiter nach § 7 Abs. 1 VG sind Handlungen des Betriebes und wirken deshalb unmittelbar für und gegen ihn. Zugleich wird damit gesagt, daß dem Mitarbeiter aus seiner betrieblichen Tätigkeit keine eigenen Rechte und Pflichten gegenüber dem Partner des Betriebes erwachsen können.

Eine andere Frage ist, daß § 7 Abs. 1 VG seinen Sinn nur mißverständlich offenbart: Das Handeln der Mitarbeiter mit Wirkung für und gegen den Betrieb kann als rechtsgeschäftliches Handeln in Vertretungsverhältnissen mißverstanden werden, da es gerade für ein solches Handeln typisch ist, daß die rechtlichen Wirkungen der Erklärung zwischen dem Vertretenen und dem Empfänger der Erklärung eintreten.

Wenn der ZGB-Entwurf den tatsächlichen Inhalt des § 7 Abs. 1 VG für die zivilrechtlichen Beziehungen der Betriebe zum Ausdruck bringen will, ohne eine ent-

^{2/} H. Kietz/M. Mühlmann, „Allgemeine Bestimmungen über die Vertragsbeziehungen der Bürger“, NJ 1974 S. 681 ff. (686).

^{3/} Die vollmachtlose rechtsgeschäftliche Erklärung eines Mitarbeiters kann bei mangelnder Genehmigung wegen des Verweises in § 7 Abs. 2 VG auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretung die mit der Erklärung gewollte rechtliche Wirkung nicht hervorbringen. Als tatsächliche Handlung bleibt sie aber Handlung des Betriebes nach § 7 Abs. 1 VG, und zwar pflichtwidrige Handlung, die eine Schadenersatzpflicht des Betriebes gegenüber dem Partner auslösen kann (§§ 5, 19 VG), soweit dieser den Mangel der Vertretungsbefugnis nicht kannte oder nicht kennen mußte.